

Anmeldung der jährlichen Schützenfestumzüge

Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,

Bezug nehmend auf die Ausführungen in der Kreisversammlung am 08.03.2008 in Madfeld möchten wir das o. a, Thema Anmeldung der Schützenfestumzüge etwas näher erläutern.

Nach § 29 der Straßenverkehrsordnung bedürfen Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsbüblich in Anspruch genommen werden, der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde. Zuständig für den Altkreis Brilon ist das Straßenverkehrsamt des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, für den Bereich der Stadt Brilon das dortige Ordnungsamt.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum § 29 StVO sind **Umzüge bei Volksfesten** erlaubnispflichtig, also grundsätzlich auch unsere Schützenfestumzüge, sofern sie nicht als kleinere örtliche Brauchtumsveranstaltungen eingestuft werden können. Im letzteren Fall sollen sie aber der Straßenverkehrsbehörde angezeigt werden. Die Prüfung, ob eine Erlaubnis erteilt werden muss, behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor. Auch können Auflagen erteilt werden.

Wer als Verantwortlicher eine solche Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt, kann mit einem **Bußgeld** von **40,00 Euro** belegt werden.

Nach Rücksprache mit dem Leiter der Straßenverkehrsamtes des Hochsauerlandkreises Herrn **Schröder**, T. 02931/94-4502, sollten also alle Vereine, die ihre Umzüge bisher nicht der Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt oder durch diese haben genehmigen lassen, ihre jeweiligen Umzüge in einem formlosen Schreiben mitteilen bzw. um Erlaubnis nachsuchen. Sie erhalten dann eine entsprechende Auskunft oder Genehmigung. Ein Muster-schreiben fügen wir bei.

Vereine, die bisher mit der Straßenverkehrsbehörde entsprechend korrespondiert haben, können dieses auch weiterhin so machen wie bisher. Allerdings reicht die alleinige Mitteilung an die Polizeibehörde oder die örtlich zuständige Polizeiwache nicht aus, da diese nur für eventuelle verkehrsregelnde Maßnahmen zuständig sind, nicht aber für die Erlaubnis.

Die Nachricht an die Straßenverkehrsbehörde sollte das Datum, die Uhrzeit und den entsprechenden Straßenverlauf sowie die ungefähre Teilnehmerzahl des jeweiligen Festumzuges enthalten. Wichtig wäre auch, ob Kreis, Land- oder Bundesstraßen berührt werden. Vereine, die den genauen Zugweg noch nicht kennen, sollen darauf hinweisen. Sie können aber beispielsweise angeben, dass sie eine Bundesstraße überqueren müssen, um zur Schützenhalle zu gelangen.

Mit freundlichem Schützengruß

Karl-Rudolf Böttcher

Ulrich Pape

Mitglieder des Kreisvorstandes